

HANNES LEHMANN

NOCH EINMAL: COD. THEOD. 12.1.33

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 78 (1989) 196–198

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## NOCH EINMAL: COD.THEOD. 12.1.33

Horstkottes Präzisierungen zu Cod.Theod. 12.1.33<sup>1</sup> wird man dankbar begrüßen. Das gilt auch für den Verfasser der kurzen Miscelle, deren modernistischer Titel "Mehrfachbesteuerung"<sup>2</sup> mit der unscharfen Gleichsetzung von *nominatio curialium* und Steuerpflicht den Anlaß dazu gab. Denn ihre Ausgangsfragen: Kannte die Spätantike den von der bisherigen Literatur unter Hinweis auf Cod.Theod. 12.1.33 immer wieder behaupteten Mindestzensus für die Ratsmitgliedschaft? und: Kann man die in dem Gesetz genannte Vermögensgröße von 25 Jugera mit sonst überlieferten Betriebsgrößen vergleichen und daraus quantifizierbare Rückschlüsse auf die (reichsweite oder regionale) Wirtschaftsentwicklung ziehen? wurden auch von Horstkotte eindeutig verneint.

Diese Übereinstimmung verdient vielleicht deshalb erneute Betonung, weil sie Anreiz sein kann, die bisherige Interpretation der Stelle<sup>3</sup> nun endgültig aufzugeben.<sup>4</sup> Außerdem droht das – gemeinsame – Ergebnis sogleich wieder verloren zu gehen hinter den "schwerwiegenderen Vorbehalten", die Horstkotte meiner Einordnung des Gesetzes in steuer- und abgabenrechtliche Zusammenhänge entgegensetzt.<sup>5</sup>

Das Gesetz bestimmt, daß ein Pächter der kaiserlichen Domänen, der neben dem Domanialland eigene Äcker bewirtschaftet, nur dann seiner Nominierung zum Stadtrat widersprechen kann, wenn sein privater Anteil nicht größer als 25 Jugera und kleiner als der Pachtanteil ist. Dem Versuch, der *nominatio curialium* unter Hinweis auf den Status eines *colonus principis* zu entgehen, werden durch das Gesetz also enge Grenzen gezogen. Hinter dem Versuch der Pächter und der restriktiven Reaktion des Gesetzgebers hatte ich a u c h (nicht ausschließlich, wie die isolierten Zitate bei Horstkotte suggerieren) steuerrechtliche Gründe vermutet. Dagegen wendet Horstkotte ein: "Ob die Domanialpächter für ihren marginalen Privatbesitz nicht nur von der *nominatio curialium*, sondern außerdem von den Steuerleistungen befreit waren, bleibt in dem Erlaß unberührt."<sup>6</sup> Das ist sicherlich richtig; allerdings nur dann, wenn man den Begriff "Steuerleistung" auf die regulären, "normalen" Steuern einengt. Ob diese auch von einem Domanialpächter für seinen "marginalen Privat-

<sup>1</sup> H. Horstkotte, Dominalpacht und Ratsmitgliedschaft nach Cod.Theod. 12.1.33 v.J. 342, in: ZPE 75, 1988, 247ff.

<sup>2</sup> Verf., Grenzen der Mehrfachbesteuerung in der Spätantike - zur Auslegung von Cod.Theod. 12.1.33, in: Historia 33, 1984, 378ff.

<sup>3</sup> Nachw. bei Horstkotte Anm. 1 u. Verf. Anm. 9f.

<sup>4</sup> So auch J. Martin, Spätantike und Völkerwanderung (1987) 173; übrigens in ausdrücklichem Anschluß an Verf., was Horstkotte in seiner Anm. 1 wohl entgangen ist.

<sup>5</sup> Horstkotte 249.

<sup>6</sup> Ebda

besitz" an die Gemeinde abzuführen waren, regelt das Gesetz nicht; immerhin ist denkbar (allerdings nicht zu belegen), daß sie neben den Pachtzahlungen und sonstigen Leistungen an die kaiserlichen Kassen als zu unbedeutend vernachlässigt wurden.

Die weitere Folgerung: "Tatsächlich werden im vorliegenden Gesetz Fragen des Steuer- und Abgabenrechts mit keinem Wort behandelt,"<sup>7</sup> ist m.E. jedoch unzutreffend. Um *nominatio curialium* und Steuerpflicht in Beziehung zu setzen, habe ich auch nicht etwa "einen sehr allgemeinen und verschwommenen Sachzusammenhang fingiert",<sup>8</sup> sondern lediglich die in der Einleitung des Gesetzes selbst gebrauchte Formulierung *privilegia rei privatae nostrae* zitiert und erläutert. Die Gesamtheit dieser (verschiedenartigen) Privilegien der kaiserlichen Domänen ist zwar bisher noch nicht systematisch untersucht worden;<sup>9</sup> doch es ist kaum zu bezweifeln, daß steuerliche Vorteile dazugehörten. Ich erwähne nur die Befreiung von *superindictiones*, also Steuern, die bei plötzlichem, unvorhergesehenem Finanzbedarf umgelegt und erhoben wurden, oder die Befreiung von *munera extraordinaria* und *sordida*, die nicht nur als persönliche Dienstpflicht, sondern (je nach Munus-Art verschieden) auch als vermögensmäßige Abgaben zu Buche schlugen.<sup>10</sup> Die von unserem Gesetz als *privilegia rei privatae* zusammengefaßten und als bekannt vorausgesetzten Einzelregelungen zeigen also, daß hinter dem Versuch, die Nominierung zu vermeiden, nicht ein "verschwommener Sachzusammenhang", sondern handfeste materielle, eben steuer- und abgabenrechtliche Interessen standen.<sup>11</sup>

Man braucht daher nicht einmal die sogenannte Steuerhaftung der Dekurionen zu bemühen, um den Bezug der *nominatio curialium* und der *privilegia rei privatae* zum "Steuer und Abgabenrecht" zu verdeutlichen. Gleichwohl mag hierzu der Hinweis erlaubt sein, daß die curiale Steuerhaftung – trotz der neuen Interpretation des Instituts durch Horstkotte<sup>12</sup> – ein weiteres Motiv sein könnte, sich vom Gemeinderat tunlichst fernzuhalten. Auch wenn die einzelnen Ratsmitglieder nicht einer verschuldensunabhängigen Garantiehaftung für Steuerausfälle unterlagen (was man bisher zumeist annahm), sondern, wie Horstkotte m.E. überzeugend gezeigt hat, nur für solche Ausfälle hafteten, die sie durch

---

<sup>7</sup> Ebda.

<sup>8</sup> Ebda

<sup>9</sup> Auch Horstkotte wiederholt in seiner Anm. 14 nur die von mir seinerzeit zusammengestellten Belege, vgl. Verf. 381.

<sup>10</sup> Vgl. nur Cod.Theod. 11.16.5 (343): "*privatas res nostras ab universis muneribus sordidis placet esse immunes neque earum conduciores nec colonos ad sordida vel extraordinaria munera vel superindictiones aliquas conveniri*" (= CJ 11.75.1). Eine chronologische Zusammenstellung der Gesetze, die solche Zusatzlasten behandeln, bietet inzwischen H. Dazert, *Ergänzungsabgaben und außerordentliche Lasten im römischen Reich im 4. und frühen 5. Jh. n.Chr.*, Diss. Jur. Freiburg 1986.

<sup>11</sup> Vgl. Johne in: *Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des römischen Reiches*, Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 21 (1983) 24: "schwere finanzielle Verpflichtungen."

<sup>12</sup> Die Theorie vom spätrömischen "Zwangsstaat" und das Problem der "Steuerhaftung" (1984) = *Die Steuerhaftung im spätrömischen "Zwangsstaat"* (1988).

eigenes Fehlverhalten verschuldet hatten,<sup>13</sup> waren sie möglicherweise einem Haftungsrisiko ausgesetzt, das keineswegs nur "vom Handeln der Betroffenen abhängig und somit prinzipiell beherrschbar"<sup>14</sup> war.

Denn über tatsächliche Schärfe und praktische Auswirkung einer Haftung besagen ihre formale Ausgestaltung und rechtsdogmatische Begründung wenig. Wichtiger wäre es zu wissen, welche konkreten Anforderungen beispielsweise an den Verschuldensvorwurf oder umgekehrt an den Entlastungsbeweis gestellt wurden.<sup>15</sup> Daß durch Verschuldensvermutungen und Beweisregeln der Unterschied zwischen Garantie- und Verschuldenshaftung nahezu unkenntlich werden kann, ist dem modernen Juristen durchaus vertraut; ich verweise nur auf das aktuelle Beispiel der sogenannten Produkthaftung, deren – verschuldensunabhängige – Ausgestaltung durch die EG Richtlinie und das neue Produkthaftungsgesetz des Bundes nahezu vollkommen mit den Ergebnissen der bisherigen – verschuldensabhängigen – Rechtsprechung übereinstimmt.<sup>16</sup> Ob die Spätantike bei der Steuerhaftung der Dekurionen ähnliches kannte, hat Horstkotte nicht näher untersucht. Doch gerade wer im Bereich der Steuerhaftung "konkrete Korrekturen"<sup>17</sup> verspricht, kann an der Frage nicht vorbeigehen. Nicht zuletzt dann, wenn er entscheiden will, ob der "spätromische Zwangsstaat" Theorie oder Realität war.

Freiburg/Brsg.

Hannes Lehmann

---

<sup>13</sup> In beiden Fällen geht es übrigens um "Eigenhaftung; und auch der von Horstkotte gebrauchte Terminus "Amtshaftung" (Kapitel III.2) ist mißverständlich; denn so wird (zumindest heute) die übergeleitete Haftung des *St a t e s* für seine Amtsträger bezeichnet.

<sup>14</sup> (1984) 124 = (1988) 114.

<sup>15</sup> Weitere Einwände gegen die unkritische Gleichsetzung von rechtlicher Regelung und tatsächlichem Zustand, vor allem aber gegen die weitreichenden darauf gestützten Folgerungen bei Liebs, *Gnomon* 58, 1986, 276 (Rez. zu Horstkottes Buch).

<sup>16</sup> Überblick und weit. Lit. z.B. in *Neuer Juristische Wochenschrift* 1988, 1432ff.

<sup>17</sup> Horstkotte (1984) 22 = (1988) 33.